# Satzung der Gemeinde Süderholz über den B-Plan Nr. 6 "Golfanlage Süderholz" in Kaschow

# E N T W U R F

## Teil A - Planzeichnung

M 1 : 2.500

Kreis Nordvorpommern, Gemeinde Süderholz, Gemarkung Kaschow, Flur 1

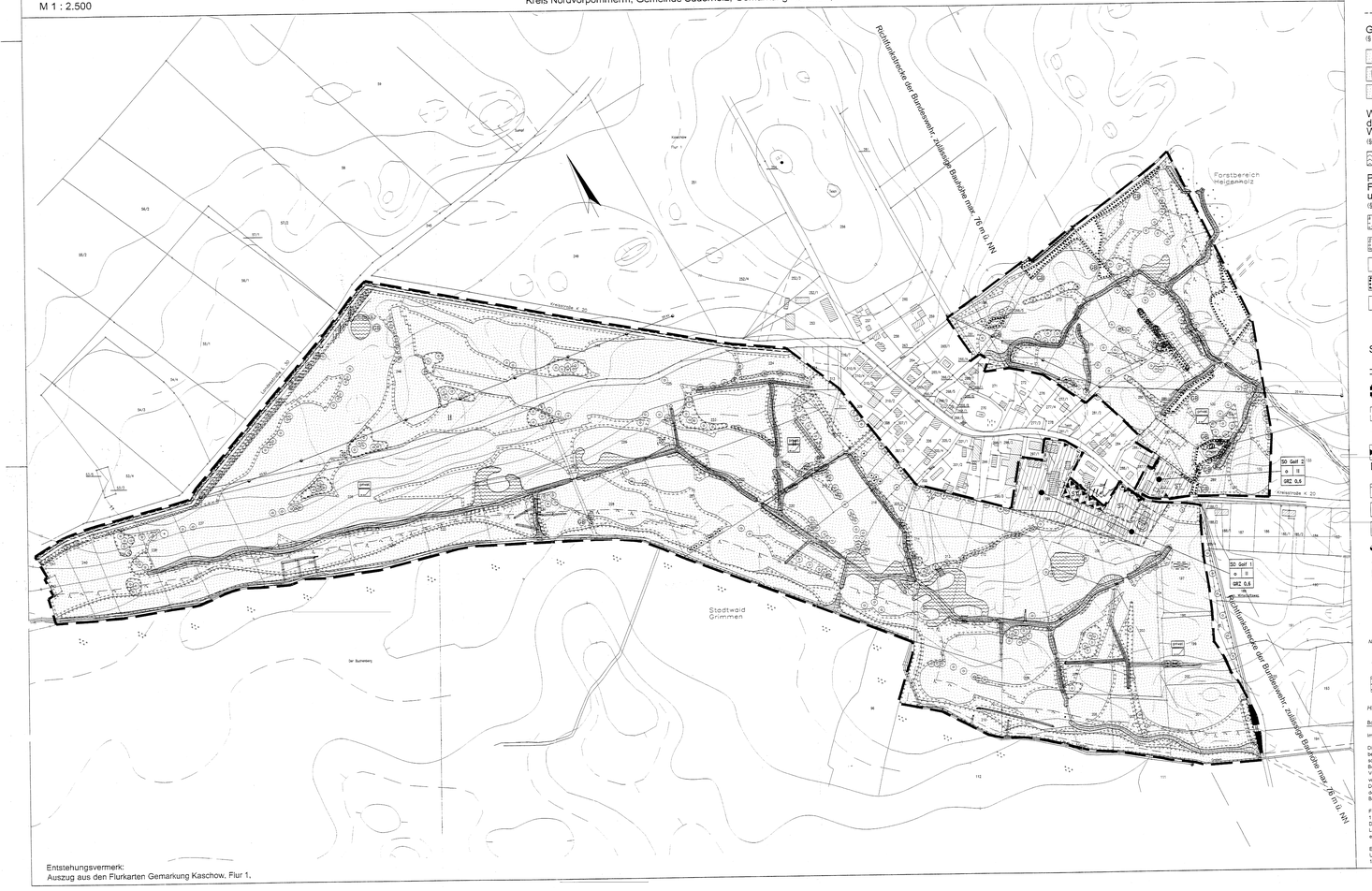


Entstehungsvermerk:
Auszug aus den Flurkarten Gemarkung Kaschow, Flur 1,

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Golfpark Kaschow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990.

Das südlich der Ortslage Kaschow liegende Teilplangebiet wird ausgehend von der Südgrenze eingefasst:
- Stadtwald Grimmen als südwestliche Grenze,
- Landesstraße L 30 als nordwestliche Grenze,
- Allegegrünige Kreisstraße K 20 und bebaute Ortslage Kaschow als nordöstliche Grenze,
- vorhandener in Nord-Süd-Richtung verlaufender Wirtschaftsweg als östliche Grenze.

Das nördlichst der Ortslage Kaschow liegende zweite Teilplangebiet wird ausgehend von der Südgrenze eingefasst:
- bebaute Ortslage Kaschow und Kreisstraße K 20 als südwestliche Grenze,
- vorhandener, fast in Nord-Süd-Richtung verlaufender, jedoch ungepflasterter Wirtschaftsweg als west- und nordwestliche Grenze,
- Forstbereich Heidenholz mit angrenzenden Ackerflächen als nordöstliche Grenze.

## Zeichenerklärung

### Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Golf — Sonstiges Sondergebiet: "Golf" (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Golfgebäude

### Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

I – II — Zahl der Vollgeschosse im Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

### Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

privat — Private Grünfläche

Golf — Zweckbestimmung Golfplatz

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Baum, Anpflanzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Baum, Erhaltung

GB — Geschütztes Biotop

### Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ST — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### Darstellung ohne Normcharakter

Waldabstandsstreifen (50,0 m) (§ 20 LWaldG M-V)

Wetterschutzhütten / Verpflegungsstation / Abschlaghütte

Steg / Brücke

20 kV — Stromfreileitung 20 kV

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene bauliche Anlagen

57/2 — Flurstücksnummer

Höhenlinie mit Höhenangabe in m+N

Höhenbezugspunkt: Oberkante Deckel Abwasserpumpstation

Nachrichtliche Übernahme:

Richtfunkstrecke der Bundeswehr, zulässige Bauhöhe max. 76 m ü. NN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 StrWG MV)

Hinweis:

Bodendenkmalschutz:

Im Geltungsbereich sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt.

Die Markierung in beiliegender Karte (Anlage 1.) kennzeichnen Bereiche in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderungen oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Aus durch diese Maßnahme entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 8 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die im Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu ergreifenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig, neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmaschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Bereitung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmaschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloss Wilgrad, 19069 Lübstorf.

## Teil B
## Textliche Festsetzung

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Zulässig sind im SO Golf 1 und SO Golf 2 die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die der Golfanlage dienen, insbesondere Gebäude mit den Funktionen Clubhaus, Verwaltung, Schulung, Gastronomie und Verbindung der sportlichen Bereiche sowie Betriebs- und Garagengebäude für den Spiel- und Trainingsbereiche, Ausnahmsweise zulässig sind Wohngebäude und Gebäude des Beherbergungsgewerbes, Gaststätte sind zulässig.
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.2. In den privaten Grünflächen, Zweckbestimmung Golfplatz, ist nur in den Baufeldern die Errichtung jeweils einer Abschlaghütte und einer Wetterschutzhütte oder einer Verpflegungsstation zulässig, in beiden Anlagen ist die Errichtung von maximal zwei Verpflegungsstationen mit jeweils maximal zwei Toiletten zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 a BauNVO)

In den Baufeldern der privaten Grünflächen ist eine Bebauung mit maximal 50 qm für die Wetterschutzhütten/ Verpflegungsstationen sowie auf maximal 200 m2 für die Abschlaghütte zulässig. Die Gebäude sind mit einer Firsthöhe von maximal 15 m m+N zulässig.

**3. Private Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den privaten Grünflächen, Zweckbestimmung Golfplatz, sind unergründerte Heidenarbingen, die dem Zweck der Anlage dienen, entsprechend § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig.

**4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Die neu anzulegenden Kleingewässer sind naturnah mit unregelmäßigen Ufertinnen, Buchten, Halbinseln, Flachwasserbereichen (Neigung 1:5 bis + 1:10) und Steilufern (Neigung 1:3 und steiler) zu gestalten. Die tiefsten Stellen der Gewässer müssen mindestens 1,2 m betragen.

4.2. Für die Anlage von Gehölzflächen sind nur standortgerechte, einheimische Laubgehölze (Pflanzen) und für die Anlage von Feldhecken sind nur Gehölze folgender Arten zu verwenden.
Die vorangestellten Angaben entsprechen dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl
Strauchen:
5% *Corylus avellana* (Hasel), 10% *Crataegus laevigata* (Eingriffeliger Weißdorn), 10 % *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), 5 % *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), 5% *Lonicera xylosteum* (Gemeiner Heckenkirsche), 5 % *Prunus padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche), 5% *Prunus spinosa* (Schlehe), 10 % *Rhamnus frangula* (Faulbaum), 15% *Rosa canina* (Hunds-Rose), 5 % *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), 5 % *Salix alba* (Silber-Weide), 5 % *Salix caprea* (Sal-Weide), 5% *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball).

4.3. Für die Anlage von Gehölzflächen in den mit Ma bezeichneten Flächen (Heizermorflächen) und an den Ufern sind nur folgende Arten zu verwenden. Die vorangestellten Angaben entsprechen dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl
15% Silberweide (*Salix alba*), 15% Grauweide (*Salix cinerea*), 15% Ohr-Weide (*Salix aurita*), 15% Sal-Weide (*Salix caprea*), 20% Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und 20% Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).
Die Gehölze sind als Heister zu pflanzen.

4.4. Für die Anlage der Waldsaumflächen (Stadtwald Grimmen) sind nur Gehölze folgender Arten zu verwenden. Die vorangestellten Angaben entsprechen dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl
Baume:
25% Feld-Ahorn (*Acer campestre*), 15% Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), 5% Hänge-Birke (*Betula pendula*), 25% Hainbuche (*Carpinus betulus*), 15% Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), 15% Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).
Straucher:
5% Hasel (*Corylus avellana*), 10% Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), 10% Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 10% Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), 10% Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), 5% Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), 15% Schlehe (*Prunus spinosa*), 5% Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 15% Hunds-Rose (*Rosa canina*), 5% Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), 10% Sal-Weide (*Salix caprea*), 10% Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).
Die Baume und Straucher sind in der Qualität als Forstbaumschulware zu pflanzen.

4.5. Für die Anlage von Gehölzflächen am Rand des insidentisches (nordöstliches Plangebiet) sind folgende Arten zu verwenden. Die vorangestellten Angaben entsprechen dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl.
15% Schlehe (*Prunus spinosa*), 5% Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), 10% Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), 15% Kreuzdorn (*Rhamnus cartharticus*), 15 % Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), 15% Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 10% Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), 5% Hasel (*Corylus avellana*), 5% Rote Lanche (*Lonicera xylosteum*), 5% Traubenkirsche (*Prunus padus*).
Die Gehölze sind in der Qualität als Forstbaumschulware zu pflanzen.

4.6. Die bei Parzellierung zur Anpflanzung festgesetzten einzelnen Baume sind als Hochstamm zu pflanzen. Alle Unigen Baume sind als Heister zu pflanzen.

4.7. Für die neu anzulegenden Feldhecken sind 2 Gehölzreihen im Abstand von jeweils 1,0 m anzupflanzen, innerhalb der Reihen sind die Gehölze in einem Abstand von jeweils 1,5 m zu pflanzen. Die neuanzupflanzenden sind beidseitig mit einem 1,5 m breiten Brachestreifen zu umgeben.

4.8. Für die neu anzulegenden Gehölzstreifen entlang von Fließgewässern sind 2 Gehölzreihen im Abstand von 1,0 m anzupflanzen, innerhalb der Reihen sind die Gehölze in einem Abstand von jeweils 1,5 m zu pflanzen. Die in Plan bezeichneten Baume sind als Hochstamm zu pflanzen.

4.9. In den neu anzulegenden Gehölzflächen sind je 100 qm angefangener Fläche Schlehen Heister und 50 Straucher zu pflanzen.

4.10. Die neu anzulegenden Gehölzflächen sind in der Anlaufuunsmemeratzung abwechslungsreich und im Aufbau gestuft zu gestalten. Zu den Randern hin sind auf einem 5 m breiten Streifen ausschließlich Straucher einzubringen. Am nördlichen Rand der Waldsaumflächen am Stadtwald Grimmen sind auf einem 10 m breiten Streifen ausschließlich Straucher zu verwenden.
Soweit sich auf der waldzugewandten Seite der neu anzulegenden Gehölzflächen ein Graben befindet, ist zu diesem ebenfalls auf einem 5 m breiten Streifen ausschließlich eine Strauchpflanzung vorzunehmen.

4.11. Die Baume sind mindestens mindestens 10 Arten und Sorten der folgenden Liste zu pflanzen:
Apfel: Gravensteiner, Goldparmäne, Cox Orange, Berlepsch, Boskoop, Baumanns Renette, Prairieapfelapfel, Champagner Renette
Birnen: Gute Luise, Boscs Flaschenbirne, Grafin von Paris, Gellerts Butterbirne
Zwetsche: Hauszwetsche
Kirschen: Schattenmorelle, Große Schwarze Knorpelkirsche
Die Obstbäume sind in einem Raster von ca. 8 m (Birnen und Zwetschen) bis 10 m (Apfel und Kirschen) zu pflanzen.

4.12. Die Fläche ist extensiv zu bewasden oder in der ersten Aufgutsphäre jährlich einmal zu mähen.
Die Baume sind vor mechanischen Beschädigungen bzw. Verbiss zu schützen.

4.13. Für die Anpflanzung von Baumen und Strauchern sind in allen Fällen und an allen Standorten mit Ausnahme der Waldsaumflächen folgende Mindestgrößen zu verwenden:
- Baume als Hochstamm: 3 x verpflanzt, 14 - 16 cm Stammumfang,
- Baume als Heister: 2 x verpflanzt, 150 - 175 cm hoch,
- Baume als Solitaer: 4 x verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang,
- Straucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch.

4.13. Im Wurzelbereich der mit Erhaltungsgebot belegten Baume (Kronentraufbereich + 1,50 m) sind baumfahrte Hilfsverwendungen des Gelandes unzulassig. Die mit Erhaltungsgebot festgelegten Gehölze sind vor schadigenden Einwirkungen durch Baumaßnahmen zu schutzen.

4.14. Entfallende Gehölze dürfen erst kurz vor Baubeginn und nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. gerodet werden.

4.15. Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

4.16. Innerhalb aller flachigen Gehölzpflanzungen ist ein angefangenes 500 m² ohne Gehölzgestaltwerte zulässiges. Abweichend davon ist in den Waldsaumflächen alle 100 m ein Stauwerke zu errichten.

4.17. Die Standorte der Baumpflanzungen sind in begrünten Flächen (z.B. Grunstreifenanlehnen, Lehnungsbereiche) ausnahmsweise gerade 2.21 Abs. 1 BauGB um bis zu 2,0 m verschiebbar.

4.18. Für die Anpflanzungen der Forstbaumschulware ist eine fortjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. Für die Anpflanzungen der sonstigen Gehölze ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode in gleicher Art und Größe zu ersetzen.

4.19. Die Baume sind mit Baumpfählen zu versehen und mit Bindemitteln und einem Zäune vor Wildverbiss zu schützen. Einzeln stehende Baume werden mit Plastikkunstrachen geschützt. Die anzupflanzenden Gehölze der linienförmigen Uferbepflanzung und Feldhecken sind durch Tauchen in Verzäuungsmittel vor Wildverbiss zu schützen.

4.20. Die Anlage der Pflanzflächen ist im ersten Herbst im unmittelbaren Anschluss an die Bauarbeiten des jeweiligen Bauabschnittes zu vollenden.

4.21. Der Oberboden ist in seiner wertvollen Funktion zu erhalten. Der Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten in Mieten zu lagern und mit Begrünung zu versehen. Überschüssiger Oberboden ist zu lagern und später wiederzuverwenden.

4.22. Anfallendes Oberflächenwasser ist im Plangebietsbereich zur Versickerung zu bringen oder in die vorhandenen Gewässer einzuleiten.

4.23. Die Wetterschutzhütten sind mit rankenden bzw. kletternden Pflanzen zu begrünen.

4.24. Die Raufelflaeen des Golfplatzes sind 1 x pro Jahr Mitte bis Ende August zu mähen und das Mähgut zu abzutransportieren. Die Schnithöhe darf minimal 5,08 m betragen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen.
An den im SO/F gekennzeichneten Standorten sind die Raufelflaechen aus der jährlichen Mahd auszunehmen. Diese Flächen sollen sich zu Blumenfluren entwickeln. Die mit 5 gekennzeichneten Flächen sind in zweijährigen, die mit 18 gekennzeichneten Flächen in dreijährigem Rhythmus zu mähen.

4.25. Die neu zu errichtenden Golfplatzgrünlandflächen sind durch Bestandsumwandlung zu entwickeln. Die Anlage auf Ackerflächen ist als heimische Grün-Kräutermischung vorzusehen (z.B. das Produkt "DSV-B10 Beisspielerwiedkungsflächen" der Firma Deutsche Saatveredelung).

4.26. Die Pflege des Hauptgrüns(211 ha) alle 2 Jahre zu erfolgen. Die Graben Gräben sind im Abstand von 3 Jahren zu pflegen.

4.27. Grünpl- und Pflanzenerhaltungsmittel dürfen im gesamten Plangeltungsbereich nur auf den Grünflächen der Abschläge ausgebracht werden.

4.28. Bei den Bauarbeiten sind Bodenverdichtungen und Veränderungen des Reliefs sind bis Ausnahme der Grabenbeschaffungen (nur Bruchzuspeisung) von + 1 m zulässig.

4.29. Auf dem Parkplatz ist je angefangene vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Als Baumart ist Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) zu verwenden.

4.30. Zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist die Besteitung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nachzuweisen.

4.31. Mit Beginn der Baumaßnahmen auf der südlich der Ortslage gelegenen Golfplatzflächen sind die Kompensationsmaßnahmen Maßnahme 1 (Anlegen von 2 Grabenstegen, Flur 1) zu realisieren. Mit Beginn der Baumaßnahmen auf der nördlich der Ortslage gelegenen Golfplatzfläche ist die externe Kompensationsmaßnahme 3 (Gemarkung Bartmannshagen, Flur 3) zu realisieren.
~~Mit Beginn der Baumaßnahmen auf der nördlich der Ortslage gelegenen Golfplatzfläche ist die Kompensationsmaßnahme 2 (Gemarkung Bartmannshagen, Flur 3) zu realisieren.~~
~~Die Umsetzung der Massnahmen ist durch den Golfplatzbetreiber in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern zu realisieren. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Eröffnung des Golfplatzes zu realisieren. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Eröffnung des Golfplatzes zu realisieren.~~

**5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gilt zu Gunsten der Allgemeinheit und der Ver- und Entsorgungsunternehmen.

**6. Örtliche Bauvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

6.1. Grünsicher sind zulässig.
6.2. Weiche Dachendeckungen (Reet etc.) sind unzulässig.
6.3. Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur in der Eingangsnischzone von Gebäuden zulässig.

7. Verwirklichung eines Schutzes vor Lärmimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Durch Errichtung einer Abgrenzung ist eine baumaßte Nutzung auf den umgrenzten Stellplatzflächen zu unterbinden, Ausnahmen sind zulässig.

## Verfahrensvermerke

1. Die aufstellung erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im "Grimmener Blatt" am 10.02.2004 erfolgt.
Poggendorf, den 21.05.04 Siegel

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 03.04.2004 beteiligt worden.
Poggendorf, den 22.06.04 Siegel

3. Die Gemeindevertretung hat am 01.04.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
Poggendorf, den 23.06.04 Siegel

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 02.04.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden.
Poggendorf, den 23.06.04 Siegel

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.2004 bis zum 16.08.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.06.2004 im "Bäderkurier Brief" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Poggendorf, den 22.06.04 Siegel

6. Die Abwägung der vorgebrachten Belange wurde am 16.06.2004 durch die Gemeindevertretung geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 16.06.2004 mitgeteilt.
Poggendorf, den 22.06.04 Siegel

7. Die Gemeindevertretung hat am 10.06.2004 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die Begründung wurde gebilligt.
Poggendorf, den 22.06.04 Siegel

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 14.06.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme zum geänderten Entwurf aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden.
Poggendorf, den 22.06.04 Siegel

9. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.2004 bis zum 06.08.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.06.2004 im "Bäderkurier Brief" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Poggendorf, den 22.06.04 Siegel

10. Die Abwägung der vorgebrachten Belange wurde am 06.08.04 durch die Gemeindevertretung geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung wurden den Beteiligten mit Schreiben vom 06.08.04 mitgeteilt.
Poggendorf, den 23.06.04 Siegel

11. Der Bebauungsplan beslehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 06.08.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
Poggendorf, den 23.06.04 Siegel

12. Der wasserrechtliche Bescheid vom 05.10.04 mit Auflagen und Hinweisen zum Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 05.10.04 der Gemeinde mitgeteilt. Die Auflagen und Hinweise wurden in die Satzung/Planzeichnung zur grünordnerischen Gestaltung bzw. grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen übernommen. Die Satzung/Planzeichnung zur grünordnerischen Gestaltung bzw. grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen wurde entsprechend den Auflagen und Hinweisen des Wasserbehörde geändert. Die geänderten Satzungsteile/Planzeichnung zur grünordnerischen Gestaltung bzw. grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen wurden den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme mit Schreiben vom 05.10.04 mitgeteilt. Die Ergebnisse der Abwägung ist am Gemeindevertretung vom 06.10.04 mitgeteilt. Die Satzung/Planzeichnung zur grünordnerischen Gestaltung bzw. grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen wurde am 06.10.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Grimmen, den 06.10.04 Siegel

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Poggendorf, den 25.10.04 Siegel

14. Der Beschluss über den Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 25.10.04 im "Bäderkurier Brief" ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigungspflicht der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 25.10.04 in Kraft getreten.
Poggendorf, den 25.10.04 Siegel

12 A. Im „Bäderkurier Brief" Nr. 16/4/2004 erfolgte am 16.11.2004 die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.06.2004 im "Bäderkurier Brief" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Poggendorf, 13.12.2004 Siegel Bürgermeister

12 B. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.11.2004 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 24.11.2004 bis 08.12.2004 benachrichtigt.
Poggendorf, 13.12.2004 Siegel

12 C. Der Beschluss Nr. 77/04 vom 01.09.04 über die Satzung zu dem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2004 aufgehoben.
Poggendorf, 13.12.2004 Siegel

12 D. Die mitgeteilten Belange der Träger öffentlicher Belange wurden am 09.12.2004 von der Gemeindevertretung geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist am 09.12.2004 der Gemeindevertretung beschlossen worden.
Poggendorf, 13.12.2004 Siegel

12 E. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wurde pom. 9.10 Abs. 1 BauGB am 09.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Poggendorf, 13.12.2004 Siegel

# Satzung
der Gemeinde Süderholz
über den
Bebauungsplan Nr. 6
"Golfanlage Süderholz"
in Kaschow

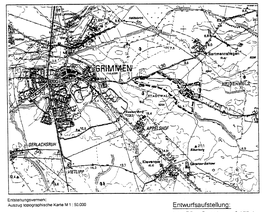


Entstehungsvermerk:
Auszug topographische Karte M 1 : 50.000

Entwurfsaufstellung:
Ing.-Büro Ostermann & Klück
Beratende Ingenieure GmbH
Elderblick 30
24113 Kiel-Molfsee

Stand: August 2004
Überarbeitung: Dezember 2004